



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT IVa 4
BEARBEITET VON Harald Goeke
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2412
FAX +49 228 99 527-2283
E-MAIL harald.goeke@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 11. Mai 2016
AZ IVa 4 - 45 - Ernst/16

**Gesetzliche Unfallversicherung;
Eingabe des Herrn Werner Ernst, 86408 Mering, vom 08.04.2016
Ihr Schreiben vom 21.04.2016
Pet 3-18-11-828-031214**

Der Petent fordert eine Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, „die Auslegung des § 200 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) entsprechend den Vorgaben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in den jährlichen Tätigkeitsberichten neu und umfangreich zu deklarieren“.

Zu der Forderung nehme ich wie folgt Stellung:

Die BfDI hat sich in ihren Tätigkeitsberichten mehrfach zum Gutachterauswahlrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 200 Absatz 2 SGB VII geäußert, zuletzt im 25. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014, dort im Abschnitt 9.6 „Plötzlich Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft - die merkwürdige Rolle der sog. beratenden Ärzte in der Unfallversicherung“. Anlass und Hintergrund der Ausführungen ist die Beteiligung der sog. beratenden Ärzte im Verwaltungsverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die BfDI hält die - auch vom Petenten in seiner Petitionsbegründung angeführten - Grundsatzurteile des Bundessozialgerichts vom 5. Februar 2008 (- B 2 U 8/07 R - u. - B 2 U 10/07 R -) insoweit für unzureichend und fordert eine klarstellende gesetzliche Regelung.

Bei den sog. beratenden Ärzten handelt es sich um frei praktizierende Ärzte, die aufgrund eines Rahmendienstvertrages mit dem jeweiligen Unfallversicherungsträger diesen stän-

dig in medizinischen Fachfragen (Heilbehandlung, Reha-Maßnahmen, Hilfsmittelversorgung etc.) beraten und in diesem Rahmen auch externe Sachverständigengutachten bewerten.

In den oben bezeichneten Grundsatzurteilen hat sich das Bundessozialgericht mit der Stellung der Beratungsärzte im Gesamtgefüge der sozialversicherungsrechtlichen Datenschutzvorschriften des SGB X und des SGB VII befasst und diese Ärzte als beratende interne Mitarbeiter qualifiziert, die als Teil des Unfallversicherungsträgers tätig werden, sofern ein entsprechender Dienst- oder Beratungsvertrag besteht. In diesen Fällen handele es sich deshalb nicht um eine Datenübermittlung an Dritte bzw. eine andere Stelle.

Der BfDI sieht dagegen einen Verstoß gegen das gesetzliche Gutachterausswahlrecht des § 200 Absatz 2 SGB VII, wonach den Versicherten vor Vergabe eines Gutachtauftrags mehrere Gutachter zur Auswahl zu stellen sind.

Diese Auffassung kann in zweifacher Hinsicht nicht gefolgt werden. Zum einen hat das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen Kriterien für das Vorliegen eines Gutachtens aufgestellt. Neben rein formalen Voraussetzungen ist insbesondere eine eigenständige Beurteilung der verfahrensentscheidenden Tatsachenfragen durch den Sachverständigen erforderlich. Nur dann liege ein Gutachten im Rechtssinn und damit ein datenschutzrechtliches Auswahlrecht des Versicherten vor. Die bloße Auseinandersetzung mit einem anderen Gutachten, insbesondere mit dessen Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Beurteilungsgrundlage, erfülle diese Voraussetzungen nicht. Dem ist die unfallversicherungsrechtliche Kommentarliteratur einhellig gefolgt. Die bloße Übernahme dieser Kriterien in eine Gesetzesvorschrift hätte daher keinen weitergehenden Regelungsinhalt. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich.

Soweit Beratungsärzte keine Gutachten erstellen, sondern lediglich in ihrer beratenden Funktion gegenüber den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern tätig werden, ist der Anwendungsbereich des § 200 Abs. 2 SGB VII nicht berührt.

Die Forderung des Petenten zielt daher nicht auf eine klarstellende Regelung zum datenschutzrechtlichen Gutachterausswahlrecht, sondern auf eine Ausweitung in Form einer gesetzlichen Untersagung der Beteiligung von Beratungsärzten oder eine entsprechende Erstreckung des Auswahlrechts zugunsten der Versicherten ab.

Wie vom Bundessozialgericht dargelegt, handelt es sich aufgrund der besonderen Stellung der Beratungsärzte aber nicht um eine Datenübermittlung an Dritte bzw. eine andere

Stelle, sondern um eine verwaltungsinterne Datenweitergabe. Ob ein Arzt als fest angestellter Mitarbeiter eines Unfallversicherungsträgers oder aufgrund eines dauerhaften Rahmendienstvertrages in derselben beratenden Funktion tätig wird, ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht deshalb nicht differenziert zu betrachten. Ein Mitspracherecht der Versicherten bei einer solchen internen Datenweitergabe kann deshalb aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht hergeleitet werden.

Die grundsätzliche rechtliche Einordnung der Beratungsärzte beruht auch nicht auf einer neuen Rechtsauffassung, sondern wurde so von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern bereits in der Vergangenheit einhellig vertreten. Das Bundessozialgericht hat 2008 die bestehende Rechtspraxis lediglich bestätigt. Die Wertung des BfDI in seinem Tätigkeitsbericht, bei den Beratungsärzten handele es sich „plötzlich“ um Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft, trifft daher nicht zu.

Die rechtliche Stellung der Beratungsärzte im Rahmen der unfallversicherungsrechtlichen Begutachtungspraxis ist damit höchstrichterlich geklärt. Das Bundessozialgericht hat eine klare Abgrenzung entwickelt, indem zwischen den Beratungsärzten als intern einzuordnende Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger und einzeln beauftragten selbständigen Ärzten als externen Dritten differenziert wird.

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

Harald Goeke

Anlagen